

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/981 –**

### **Auswärtige Polizeibeamte im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In seiner schriftlichen Antwort auf die von der damaligen Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, übermittelten Fragen von Mitgliedern des Innenausschusses an das Bundesministerium des Innern zu Sicherungsmaßnahmen anlässlich der Fußballweltmeisterschaft (WM) 2006 erläuterte der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Göttrik Wewer, mit Schreiben vom 12. April 2005:

„Zurzeit werden aus den bislang feststehenden 31 Teilnehmerstaaten 220 Sicherheitsbeamte erwartet. Es wird sich um szenekundige Polizeibeamte, um Delegationen und Berater handeln. Wie schon während der EURO 2004, der Olympischen Spiele, und des Confed Cup, haben die Beamten lediglich beratende Funktionen.“

1. Wie viele ausländische Sicherheitskräfte werden nach dem aktuellen Stand vor und während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland eingesetzt bzw. erwartet (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Im Bereich der Polizeien der Länder koordiniert die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (ZIS) den Einsatz der ausländischen Polizeibeamten. Nach derzeitiger Planung sollen im Aufgabengebiet der ZIS anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 insgesamt 200 Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte angefordert und eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die in dem Antwortschreiben des damaligen Staatssekretärs im BMI Dr. Göttrik Wewer vom 12. April 2005 an die damalige Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, genannten szenekundigen Polizeibeamten, Delegationen und Berater.

Das Bundeskriminalamt (BKA) wird nach aktuellem Stand aus allen Teilnehmerstaaten, mit Ausnahme von Iran und Saudi-Arabien, Verbindungsbeamte anfordern. Hinzu kommen Verbindungsbeamte von Interpol und Europol.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei werden nach derzeitigem Planungsstand ab dem 1. Juni 2006 ca. 320 ausländische Unterstützungskräfte eingesetzt. Die Aufschlüsselung nach Ländern und wachsenden Aufgaben ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Entsendestaat	Verbindungsbeamte	Betraute uniformierte Unterstützungskräfte in einer Stärke bis zu	Taschendiebstahlsfahnder
Großbritannien	1	40	–
Schweiz	1	20	2
Österreich	1	20	2
Italien	1	20	–
Polen	1	40	4
Tschechien	1	20	–
Frankreich	1	40	–
Portugal	–	10	–
Schweden	1	10	–
Belgien	1	10	3
Niederlande	2	40	4
Luxemburg	–	5	–
Spanien	1	10	–
Ukraine	1	–	–
USA	1	–	–
Ghana	1	–	–
Argentinien	1	–	–
Tunesien	1	–	–
Iran	1	–	–

2. Wie viele der erwarteten ausländischen Sicherheitskräfte gehören den nationalen Polizeien, den Nachrichtendiensten oder privaten Sicherheitsdiensten an (bitte nach Diensten und Ländern aufschlüsseln)?

Im Zuständigkeitsbereich der ZIS handelt es sich bei den unter 1. genannten Kräften ausschließlich um Polizeibeamtinnen bzw. -beamte.

Das BKA hat ebenfalls um die Entsendung von Polizeibeamten ersucht.

Die Unterstützungskräfte im Bereich der Bundespolizei gehören aus dem Bereich der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz den nationalen Polizeien an. Über die erbetenen Verbindungsbeamten aus der Ukraine, den USA, Ghana, Argentinien, Tunesien und Iran liegen der Bundespolizei noch keine Informationen vor.

3. Welche Funktionen und Aufgaben werden den ausländischen Kräften genau zugewiesen werden (bitte aufschlüsseln nach Mannschaftsschutz, Schutz von Delegationen, Schutz von FIFA-Funktionären, Beobachtung von Hooligans usw.)?

Im Zuständigkeitsbereich der ZIS werden die Kräfte eingesetzt als

- Verbindungskräfte zur einsatzführenden Polizeibehörde
- Aufklärungskräfte zur Einschätzung ausländischer Zuschauer und ihres Verhaltens, insbesondere problematische Fangruppen

- Ansprechpartner für Fans des jeweiligen Herkunftsstaates
- Verbindungskräfte zur ZIS

im Lagefeld fußballtypische Gefahrenlagen bzw. Hooliganismus im Sinne der Anfrage. Die weiteren in der Anfrage genannten denkbaren Aufgaben werden von diesen Kräften nicht wahrgenommen.

Das BKA hat, in Anlehnung an den Leitfaden des Europäischen Rates betreffend die „Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Terroranschlägen bei den Olympischen Spielen und anderen vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen“ aus dem Jahre 2004, Verbindungsbeamte angefordert. Nach diesem Leitfaden sollen die Verbindungsbeamten je nach ihren spezifischen Aufgaben entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung haben. Die Aufgaben der Verbindungsbeamten orientieren sich an der Aufgabenbeschreibung der Verbindungsbeamten des BKA im Ausland:

- Unterstützung der Gastbehörden bei ihren Erkenntnisanfragen mit Bezug zum Entsendestaat
- Kommunikation mit dem jeweiligen Herkunftsland
- Informationsgewinnung und Informationsaustausch durch Kontakte mit
  - zuständigen Behörden des Gastlandes
  - den Verbindungsbeamten anderer Staaten
  - den eigenen Auslandsvertretungen.

Für den Bereich der Bundespolizei siehe Antwort zu Frage 1. Die uniformierten ausländischen Unterstützungskräfte und die Taschendiebstahlsfahnder werden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zur Unterstützung an Flug- und Seehäfen sowie im Bereich der Bahn, stationär auf Bahnhöfen sowie mobil zur (auch grenzüberschreitenden) Fanbegleitung eingesetzt.

4. Welche Dienststellung und welchen Dienstgrad haben die ausländischen Beamten inne (bitte aufschlüsseln nach Mannschaftsschutz, Schutz von Delegationen, Schutz von FIFA-Funktionären, Beobachtung von Hooligans, Terrorismusbekämpfung)?

Im Zuständigkeitsbereich der ZIS wird es sich um Polizeikräfte handeln, die in ihren Heimatstaaten mit den gleichen bzw. vergleichbaren Aufgaben eingesetzt werden. Die jeweiligen Amtsbezeichnungen werden erst bekannt sein, wenn die in der Antwort zu Frage 1 genannten Verhandlungen abgeschlossen sind.

Dem BKA liegen hierzu noch keine konkreten Informationen aus den Teilnehmerstaaten vor. Zum Teil wurde die Entsendung von Verbindungsbeamten grundsätzlich zugesagt, ohne jedoch konkrete Personaldaten zu übermitteln. Dies wird erfahrungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Eine Aufschlüsselung der Unterstützungskräfte im Bereich der Bundespolizei nach Dienstgrad und Dienststellung ist derzeit nicht möglich, da die Personalauswahl im Ausland noch nicht abgeschlossen ist.

5. Wurden die ausländischen Beamten auf ihre Tätigkeiten im Rahmen der WM 2006 vorbereitet?

Wenn ja, auf welche Weise, und seit wann ist das geschehen?

Im Zuständigkeitsbereich der ZIS wird es sich, wie zu Frage 4 dargestellt, um Beamtinnen und Beamte handeln, die in ihren Heimatstaaten bei vergleichbarer Problemstellung im Zusammenhang mit fußball- bzw. veranstaltungstypischen

Gefahrenlagen vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Hier bedarf es keiner speziellen Vorbereitung auf die Tätigkeit während der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006. Innerhalb der Staaten der EU und der Mitgliedstaaten des Europarates erfolgen derartige Unterstützungseinsätze auf der Grundlage bewährter Standards seit 1992. Diese sind mittlerweile auch außerhalb Europas zur Vorbereitung auf die FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 bekannt gemacht worden und bilden auch hier die Grundlage der Zusammenarbeit. Die darauf aufbauende Vorbereitung wird in zwei Stufen erfolgen: Mit ihrem Eintreffen in Deutschland werden die ausländischen Unterstützungskräfte mit ihren ständigen deutschen Begleitern (ebenfalls Polizeibeamtinnen und -beamte) zentral bei der ZIS zusammengeführt und intensiv in die Lage, die Strukturen der beteiligten Behörden und insbesondere in die Rechtslage eingewiesen. Dies wird ergänzt um die konkrete Einweisung in bevorstehende Einsatzlagen und die wahrzunehmenden Aufträge, die durch die Polizeibehörden erfolgt, denen diese Kräfte unterstellt werden.

Das BKA wird die Verbindungsbeamten unmittelbar vor Beginn ihrer Tätigkeit einweisen. Durch die Übermittlung des Anforderungsprofils ist die erwartete Unterstützungsleistung bekannt.

Die Übermittlung von Anforderungsprofilen für die Unterstützungskräfte im Bereich der Bundespolizei und Abstimmung mit den ausländischen Partnerbehörden erfolgte sukzessive ab November 2005. Die ausländischen Beamten werden nach ihrer Auswahl durch die entsendenden ausländischen Behörden sowie vor dem Einsatz durch die Bundespolizei im Rahmen von mehrtägigen Schulungen und Einweisungen auf ihre Verwendung vorbereitet.

6. Wurden die bundesdeutschen Beamten auf die Präsenz von und die Zusammenarbeit mit ausländischen Beamten eingewiesen?

Wenn ja, auf welche Weise, und (seit) wann ist das geschehen?

Das Konzept der personellen Unterstützung im Zuständigkeitsbereich der ZIS folgt den bereits in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Standards. Mit diesen Standards sind alle für die Spiele der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 zuständigen Polizeibehörden aufgrund der internationalen Fußballspiele, die dort ausgetragen werden, hinreichend vertraut. Darauf aufbauend ist das vorgesehene Konzept der Unterstützung Bestandteil der polizeilichen Rahmenkonzeption, die unter Beteiligung aller Länder, des BKA und der Bundespolizei erarbeitet und mit den vorgesehenen Polizeiführern in vier Veranstaltungen rückgekoppelt wurde.

Den im BKA während der Fußballweltmeisterschaft eingesetzten Mitarbeitern ist bekannt, dass ausländische Verbindungsbeamte zur Unterstützung eingesetzt werden. Die betreuenden Beamten des BKA haben bei internationalen Sportgroßveranstaltungen (zuletzt im Sicherheitszentrum der italienischen Polizei anlässlich der Olympischen Winterspiele in Turin) bereits eigene praktische Erfahrungen gesammelt.

Für den Einsatz der ausländischen Unterstützungskräfte im Bereich der Bundespolizei wurde eine Konzeption erstellt. Die Mitarbeiter der Bundespolizei werden darüber hinaus seit November 2005 im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Unterstützungskräften vorbereitet.

7. Werden multinationale Teams aus Sicherheitskräften zusammengestellt, die gemeinsam auf der Straße, in den Stadien, gefährdeten Objekten, auf Bahnhöfen und Public Viewing Points, Restaurants und Hotels Dienst tun?

Der Einsatz multinationaler Teams ist im Zuständigkeitsbereich der ZIS nicht vorgesehen, im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei ist er lageabhängig möglich. Die beim BKA eingesetzten Verbindungsbeamten verrichten ihren Dienst grundsätzlich nicht außerhalb des BKA.

8. Haben ausländische Kräfte besondere Aufgaben bei der Erkenntnisgewinnung zu einer möglichen terroristischen Bedrohung, und wenn ja,
  - a) ab wann sind diese Kräfte in Deutschland tätig;
  - b) nehmen sie im Vorfeld der WM 2006 an Lagebesprechungen und Einsatzbesprechungen in Deutschland teil;
  - c) wie fließen Erkenntnisse ausländischer Sicherheitskräfte in die Lagebeurteilung ein;
  - d) wie sind die ausländischen Kräfte in Lagezentren und Einsatzzentralen während der WM 2006 eingebunden;
  - e) wie viele ausländische Kräfte werden insgesamt bei der Erkenntnisgewinnung und Abwehr terroristischer Bedrohungen eingesetzt sein?

Das BKA richtet im Rahmen seiner polizeilichen Zentralstellenaufgabe ein Lage- und Informationszentrum (LIZ BKA WM 2006) ein. Hierin erfolgt die Sammlung, Aufbereitung und Steuerung der in Zusammenhang mit der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 anfallenden Informationen aus dem Bereich der Terrorismusbekämpfung, der Politisch motivierten Kriminalität sowie der länderübergreifenden allgemeinen und Organisierten Kriminalität.

Im Rahmen des Zusammenwirkens internationaler Sicherheitsbehörden hat das BKA zur Aufgabenbewältigung um die Entsendung von Verbindungsbeamten sowohl aus den teilnehmenden Staaten als auch von Interpol und Europol er sucht. Diese werden in einem Verbindungsbeamtenzentrum (VBZ) in die Arbeit des LIZ BKA WM 2006 eingebunden und sollen das BKA bei Erkenntnisanfragen und Ermittlungsverfahren mit internationalem Bezug unterstützen, um so die Kommunikation mit ihren Entsendebehörden, den eigenen Auslandsvertretungen sowie sonstigen Personen, Institutionen und Behörden zu gewährleisten.

Interpol und Europol kommt darüber hinaus die Aufgabe zu, durch Recherchen in den eigenen Datenbanken ergänzende Informationen zu erheben und bei Bedarf die Kommunikation mit anderen, nicht im VBZ vertretenen Staaten sicherzustellen.

Das VBZ beginnt am 1. Juni 2006 mit seiner Arbeit, die eingeladenen Verbindungsbeamten nehmen am 6. Juni 2006 ihren Dienst im VBZ auf.

9. In welcher Weise wird mit Europol, Eurojust und Interpol-Verbindungsbeamten bei dem frühzeitigen Erkennen und bei der Bekämpfung des Terrorismus kooperiert?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie wird vor dem Hintergrund, dass man mit einem großen Datenanfall europa- und weltweit rechnen muss, den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen (bitte bezogen auf Dateien „Gewalttäter Sport“ und vergleichbare Dateien in europäischen Ländern und auf Dateien zum Terrorismus aufschlüsseln)?

Den Erfordernissen des Datenschutzes ist bei allen Dateien Rechnung zu tragen, ungeachtet dessen, ob in der fraglichen Datei eine große oder kleine Datenmenge gespeichert ist. Die gesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung beim BKA werden in jedem Fall eingehalten. Was bei einer Datei datenschutzrechtlich zu beachten ist, ist insbesondere in § 34 Abs. 1 Satz 1 des BKA-Gesetzes (BKAG) im Einzelnen aufgeführt. Zu jedem in diesem Katalog aufgelisteten Punkt müssen für eine Datei Festlegungen getroffen werden. Eine solche Errichtungsanordnung wird nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie – bei Verbunddateien – der Innenministerien/Senatsinnenverwaltungen der Länder durch den Präsidenten des BKA angeordnet. Ohne eine Errichtungsanordnung wird keine Datei in Betrieb genommen.

11. Wie sichert die Bundesregierung, dass ausländische Kräfte mit gegebenenfalls eigenen speziellen Funktionen sich in der praktischen Umsetzung auf die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen beschränken und sich auch keine hoheitlichen Befugnisse anmaßen, sondern sich der deutschen Rechtsordnung unterwerfen?

Wie will die Bundesregierung diese Beschränkung sicherstellen?

Ausländische Kräfte im Zuständigkeitsbereich der ZIS sind in die Rechtslage eingewiesen, und damit mit dem Umstand vertraut, dass sie keine hoheitlichen Befugnisse haben. Dies ist darüber hinaus Bestandteil der Anforderung und bei einigen Staaten Voraussetzung dafür, dass Kräfte von dort entsandt werden. Weiterhin sind diese deutsch/ausländischen Teams jederzeit der ZIS bzw. einer deutschen Polizeibehörde unterstellt. Hierdurch sowie durch die ständigen, eingewiesenen deutschen Begleitkräfte ist sichergestellt, dass es nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse kommt.

Das BKA gewährleistet die Umsetzung des EU-Leitfadens, in dem es heißt: „Die Verbindungsbeamten sollten beratende und unterstützende Funktion haben. Die ausländischen Verbindungsbeamten sollten keine Waffen führen und keine Handlungsbefugnisse im veranstaltenden Mitgliedstaat besitzen.“

Die mit Vollzugsaufgaben nach dem Bundespolizeigesetz betrauten oder aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags angeforderten ausländischen Unterstützungskräfte werden ausschließlich gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei eingesetzt. Dabei ist die Anzahl der eingesetzten Bundespolizisten mindestens gleich, grundsätzlich jedoch höher als die Anzahl der eingesetzten ausländischen Unterstützungskräfte.

12. Wie sind die auswärtigen Kräfte in die Weisungskette eingebunden?

Für den Zuständigkeitsbereich der ZIS wurde bereits in Frage 11 ausgeführt, dass diese Kräfte der ZIS unterstellt sind und werden von dort jeweils zu der Polizeibehörde abgeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie eingesetzt werden sollen. Sie sind damit in die Weisungskette durchgängig eingebunden.

Die Verbindungsbeamten beim BKA entfalten keine Außenwirkung und haben keinerlei hoheitliche Befugnisse.

Die ausländischen Unterstützungskräfte im Bereich der Bundespolizei sind Amtsträger. Sie werden dem jeweiligen Polizeiführer der Bundespolizei unterstellt und sind weisungsgebunden.

13. Erhalten bzw. erhielten bereits ausländische Kräfte Zugriff auf Datenpools bundesdeutscher Sicherheitsbehörden oder Information-Boards, und wenn ja, wie wurde und wird den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen?

Weder für den Zuständigkeitsbereich der ZIS noch für den Zuständigkeitsbereich des BKA und der Bundespolizei erhalten ausländische Kräfte Zugriff auf Datenpools der Polizeibehörden.

14. Versehen die ausländischen Beamten ihren Dienst innerhalb von Dienstgebäuden oder auch vor Ort, etwa bei den Sicherungsaufgaben von Public Viewing Points, Stadien und Unterkünften von Spielern, VIPs etc.?

Für den Zuständigkeitsbereich der ZIS siehe Antwort zu Frage 3.

Für den Bereich der Verbindungsbeamten des BKA siehe Antwort zu Frage 7.

Ausländische Verbindungsbeamte der Bundespolizei werden grundsätzlich in den Führungsstäben der Bundespolizei eingesetzt. Die weiteren Unterstützungskräfte werden gemeinsam mit den Einsatzkräften der Bundespolizei im jeweiligen Aufgabenbereich an Flug- und Seehäfen, in Zügen sowie im Bereich von Bahnanlagen eingesetzt.

15. Nach welcher Befugnisnorm reagieren die ausländischen Kräfte im Falle eines tätlichen Angriffs auf die eigene Person?

Die unter Führung der ZIS eingesetzten Kräfte haben keine hoheitlichen Befugnisse. In den hier angesprochenen Szenarien haben sie die „Jedermann-Rechte“. Hoheitliche Befugnisse haben ausschließlich die deutschen Begleitkräfte, die mit ihnen gemeinsam eingesetzt werden, und die im Bedarfsfalle auf die Polizeigesetze und die Strafprozessordnung (StPO) zurückgreifen können.

Für den Bereich der Verbindungsbeamten des BKA siehe Antwort zu Frage 7.

Den mit Vollzugsaufgaben betrauten ausländischen Unterstützungskräften im Bereich der Bundespolizei stehen gemäß § 63 des Bundespolizeigesetzes grundsätzlich die Befugnisse der Bundespolizei zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu. Polizeiliche Maßnahmen können mit Zwang durchgesetzt werden. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist der Einsatz von Schusswaffen und Explosivmitteln. Das Mitführen der dienstlichen Schusswaffen ist gemäß § 55 des Waffengesetzes erlaubt, ebenso wie ein Einsatz im Rahmen der Notwehr oder Nothilfe.

16. Nach welcher Befugnisnorm reagieren die ausländischen Kräfte im Falle eines tätlichen Angriffs auf Dritte oder im Gefährdungsfalle erheblicher Rechtsgüter?

Für den Zuständigkeitsbereich der ZIS und der Bundespolizei siehe Antwort zu Frage 15.

Für den Bereich der Verbindungsbeamten des BKA siehe Antwort zu Frage 7.

